Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 31 Oö. LGG § 31

Oö. LGG - Oö. Landes-Gehaltsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.04.2025

Der Beamte der Allgemeinen Verwaltung erreicht einen höheren Gehalt durch

- Vorrückung (§§ 10 und 113i),
- Zeitvorrückung (§ 32),
- Beförderung (§ 33),
- Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe (§ 12a Abs. 1 bis 4 und § 34) und
- Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung (§ 12a Abs. 5).

(Anm: LGBl. Nr. 68/1981, 87/2016)

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at